



Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

für den Linienverkehr mit Omnibussen im
Verkehrsgebiet des Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser (VLN)

Stand: 01. August 2026



Verkehrsservice
Landkreis Nienburg/Weser

Weitere Infos unter www.vln-nienburg.de oder Tel. 05021/926297

A. Beförderungsbedingungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
§ 4 Verhalten von Fahrgästen	6
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen	7
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	7
§ 7 Zahlungsmittel	8
§ 8 Ungültige Fahrausweise	9
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	9
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	10
§ 11 Tickets des alten Tarifes	11
§ 12 Beförderung von Sachen	11
§ 13 Beförderung von E-Scootern	12
§ 14 Beförderung von Tieren	13
§ 15 Fundsachen	14
§ 16 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum	14
§ 17 Haftung	14
§ 18 Verjährung	15
§ 19 Ausschluss von Ersatzansprüchen	15
§ 20 Gerichtsstand	15
B. Tarifbestimmungen	17
1. Geltungsbereich	17
2. Tarifsysteem	
2.1 Ermittlung der Preisstufe	17
2.2 Fahrpreisermittlung	17
3. Tickets für das VLN-Tarifgebiet	17
4. Tickets für Erwachsene	
4.1 EinzelTicket und 5erTicket	18
4.2 TagesTicket	18
4.3 Zeittickets	18
4.3.1 7-TageTicket	19
4.3.2 MonatsTicket	19

4.3.3 Jahres-Abonnement	19
(1) KlimaAbo	20
(2) Besondere Jahres-Abonnements für das Gebiet der Stadt Nienburg (NienburgTickets)	21
1. Jahres-AboTicket für das Gebiet der Stadt Nienburg	
1.1 Übertragbares Jahres-AboTicket	22
1.2 Nicht übertragbares Jahres-AboTicket	22
2. Schiet-WetterTicket	22
3. FamilienTicket	22
4.3.4 SeniorenTicket	23
5. Tickets für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende	
5.1 Kinder-EinzelTicket und Kinder-5erTicket	24
5.2 Kinder-TagesTicket	24
5.3 Ermäßigte Zeittickets für Schüler:innen, Auszubildene und Freiwilligendienstleistende	24
5.3.1 Kundenkarte für Schüler-Zeittickets	24
5.3.2 Schüler-WochenTicket	25
5.3.3 Schüler-MonatsTicket	25
5.3.4 Jugend-KlimaAbo	26
5.3.5 SchuljahresTicket (SJT)	27
6. Mitnahmeregelungen	28
7. Gruppenfahrt	28
8. FahrradTicket	28
9. Unentgeltliche Beförderung	
9.1 Beförderung von schwer behinderten Menschen	29
9.2 Unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamtinnen und –beamten	30
10. Tarifliche Sonderangebote in der VLN	30
11. Anerkennung von Schienenfahrausweisen	
11.1 Niedersachsen-Ticket	30
11.2 NITAG Anschlussmobilität	30
12. Deutschlandticket	31
13. Besondere Bestimmungen für die Samtgemeinde Grafschaft Hoya	31
14. Besondere Bestimmungen für die Ortschaften Bad Rehburg, Münchenhagen, Rehburg und Winzlar	31
15. Besondere Bestimmungen für die Busfahrtscheine der Linie 138	31
16. Besondere Bestimmungen für die Linie 31	32

17.	Besondere Bestimmungen für die Linie 70.....	32
18.	Beförderung von Tieren und Sachen.....	32
19.	Reinigungskosten.....	32
20.	Datenschutz.....	33
21.	Umsatzsteuer.....	33
22.	Beförderungsbedingungen.....	33
23.	Anerkennung aus Ausgabe von HandyTickets.....	33
	Anlagen.....	35
C.	Liniennetzplan.....	45

Beförderungsbedingungen

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Buslinien im Tarifgebiet des Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser (VLN).
- (2) Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel der Fahrgast befördert wird und das für die benutzte Strecke oder Linie die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2**Anspruch auf Beförderung**

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes auf den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.

§ 3**Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

§ 4**Verhalten von Fahrgästen**

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinaus ragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in den Linienbussen zu rauchen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkempfänger zu benutzen,
 9. Mobiltelefone in Bussen zu benutzen, in denen dies z.B. durch Piktogramme untersagt ist,
 10. in Fahrzeugen oder an den Haltestellen bzw. auf den Bussteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates oder Rollschuhe zu benutzen
 11. in den Fahrzeugen zu musizieren oder zu betteln.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen, sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Fahrgäste, die an einer Haltestelle aussteigen wollen, müssen ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrpersonal zu erkennen geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Omnibus vorhanden sind, hat der Fahrgast diese zu betätigen. Sonst hat der Fahrgast seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrpersonal deutlich zu machen.
- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt:
 - 1. Es sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 25,00 € dem Betriebspersonal zu zahlen.
 - 2. Bei Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die Instandsetzungskosten erhoben.
- (8) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahrpersonal, sondern an die Geschäftsstelle des VLN – für die Stadtbuslinien der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH (im Folgenden „SBG“ genannt) an die SBG - zu richten. Dies ist möglichst unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie unter Beifügung des Fahrausweises zu tun.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Signaleinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 40,00 € zu zahlen.

§ 5**Zuweisung von Wagen und Plätzen**

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für behinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6**Beförderungsentgelte, Fahrausweise**

- (1) Für die Beförderung sind festgesetzte Beförderungsentgelte zu entrichten. Die Beförderungsentgelte und Fahrausweisarten sind den „Tarifbestimmungen des VLN“ zu entnehmen. Bei Verlust oder Diebstahl von Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelt nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7**Zahlungsmittel**

- (1) Allein zulässiges Zahlungsmittel ist der EURO (€).
- (2) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Gutschrift über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Gutschrift beim VLN - für die Stadtbuslinien bei der SBG - abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8

Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften dieser Beförderungsbedingungen oder des Tarifes des VLN benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten stark beschädigt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder unrechtmäßig erstellt sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. elektronisch gesperrt wurden.
 Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
 Der Einzug kann durch das Betriebs- und Fahrpersonal erfolgen oder durch den Kontrolldienst.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Schwerbehindertenausweise, welche eine Wertmarke erfordern, berechtigen nur mit gültiger Wertmarke zur kostenfreien Fahrt im VLN-Tarifgebiet.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €.
- (2) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat oder für von ihm mitgebrachte Tiere oder Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis gelöst hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
 4. ein Ticket ohne gültige Wertmarke vorzeigt

5. ein Ticket ohne das erforderliche Lichtbild benutzt
6. das AktivTicket 63plus ohne Altersnachweis benutzt
7. bei Nutzung des Handy-Ticket, ein gültiges Handy-Ticket vor Fahrtantritt nicht sichtbar heruntergeladen hat oder der Nachweis des Handy-Ticket bei einer Kontrolle aufgrund von Telefonversagen nicht erbracht werden kann.
 Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1. und 2. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe der gesetzlichen Höchstgrenze erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Absatz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag beim VLN – für die Stadtbushlinien bei der SBB - nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war.
- (4) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Abs. 2 und 3 nicht in der gesetzten Frist bezahlt, so sind für den dann anfallenden Verwaltungsaufwand weitere 5,00 € zu zahlen.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke der Fahrt benutzt, wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die

Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises beim VLN - für die Stadtbuslinien bei der SBG - zu stellen.
 - (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr einbehalten. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die ein Unternehmen zu vertreten hat.
- Ein Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt besteht nicht für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Fahrgelds.

§ 11

Tickets des alten Tarifes

EinzelTickets und 5erTickets bzw. Abschnitte von 5erTickets der zurückliegenden Tarifperiode können bis zur nächsten Tarifänderung weiterbenutzt werden.

Sollen sie dennoch in diesem Zeitraum umgetauscht bzw. zurückgegeben werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € je Bearbeitung erhoben. Der Anspruch auf Umtausch oder Erstattung erlischt mit der nächsten Tarifänderung.

§ 12

Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Personals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzungen hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und im Rollstuhl nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung der Mitnahme liegt jedoch immer beim verantwortlichen Betriebspersonal.
 - (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
 - (5) Der Fahrgast kann leicht tragbare Gegenstände unentgeltlich mitnehmen (Handgepäck). Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bestehen. Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen; es muss nach Größe und Gewicht auf dem Schoße, unter dem Sitz oder im Gepäcknetz untergebracht werden können.
 - (6) Klappfahrräder, konventionelle Tretroller und Faltanhänger ohne Kind gelten nur zusammengeklappt als Gepäckstück für die kostenfreie Mitnahme.
 - (7) Elektronische Tretroller sind aufgrund fehlender Sicherheitsstandards der Akkus, aus Gründen des Brandschutzes, von der Beförderung ausgeschlossen.
 - (8) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 13

Beförderung von E-Scootern

E-Scooter mit aufsitzender Person werden in Linienbussen befördert, wenn das jeweilige E-Scooter-Modell vom Hersteller für die Mitnahme mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen freigegeben ist. Dazu muss der E-Scooter vom Hersteller/Importeur (Inverkehrbringer) mit einem entsprechenden Piktogramm gemäß Verkehrsblatt 21/2017 versehen werden, mit dem die folgenden Kriterien des E-Scooters bestätigt werden:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Gesamtgewicht (E-Scooter inklusive aufsitzender Person maximal 300 kg)
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z.B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzu stoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.

Eine Mitnahme von E-Scootern, die diese Kriterien erfüllen, ist nur in Linienbussen gestattet, die für den Transport geeignet sind. Diese Linienbusse werden durch ein entsprechendes Piktogramm gemäß Verkehrsblatt 21/2017 an der Frontseite des Fahrzeugs und an den Türen, durch die ein E-Scooter einfahren kann, gekennzeichnet.

Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Kennzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Der Beförderungsanspruch besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.
- Die E-Scooter-Nutzerin/der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.

Unter den genannten Voraussetzungen werden E-Scooter kostenlos befördert. E-Scooter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 14

Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 12 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert, wenn die Hunde angeleint sind oder in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) untergebracht sind. Hunde, die Mitreisende gefährden können bzw. die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen als gefährlich eingestuft sind, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz (7) erhoben.

- (6) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, insbesondere sogenannte „Kampfhunde“, ist in allen Verkehrsmitteln im Tarifgebiet des VLN ausgeschlossen.

§ 15

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahrpersonal oder beim VLN bzw. für die Stadtbuslinien bei der SBG abzuliefern. Eine Fundsache wird kostenlos an den Verlierer zurückgegeben. Entstandene Auslagen sind vom Verlierer zu erstatten. Sofortige Rückgabe von Fundsachen durch das Fahrpersonal an den Verlierer ist zulässig, wenn dieser sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang schriftlich zu bestätigen.

Auskünfte über Fundsachen erteilt der VLN, für die Stadtbuslinien die SBG.

Die Aufbewahrungsfrist für gefundene Gegenstände beträgt 6 Monate.

§ 16

Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen.

§ 17

Haftung

Das jeweilige Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das jeweilige Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder seines Personals zurückzuführen sind.

Das jeweilige Unternehmen haftet nicht:

1. bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften des § 4,
2. für den Verlust von Sachen bzw. Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,

3. bei Schäden, verursacht durch - von einem Fahrgast - mitgeführte Sachen oder Tiere.

§ 18

Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 19

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichung von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Außerdem haftet das jeweilige Unternehmen nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache (u.a. durch höhere Gewalt) es nicht zu vertreten hat.

§ 20

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens.

Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Das Tarifgebiet umfasst den Landkreis Nienburg/Weser sowie den ein- und ausbrechenden Verkehr aus dem Landkreis Nienburg/Weser zu den außerhalb des Landkreises gelegenen Ortschaften Brunnenborstel, Harbergen, Rethem, Rahden und Stöcken (Auflistung der betroffenen Haltestellen siehe Anlage 1).

Der VLN-Tarif gilt für alle Binnenverkehre der Buslinien nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), die im Landkreis Nienburg/Weser von den VLN-Kooperationspartnern betrieben werden (siehe Anlage 2).

2. Tarifsysteem

2.1 Ermittlung der Preisstufe

Das Tarifgebiet ist in nummerierte Tarifzonen unterteilt (siehe Anlage 3). Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zu befahrenen Zonen.

Für eine Fahrt innerhalb einer Tarifzone gilt die Preisstufe 1. Für Fahrten in eine benachbarte Tarifzone gilt die Preisstufe 2. Für alle Fahrten, die über die benachbarte(n) Tarifzone(n) hinausgehen, gilt die Preisstufe 3. Die Preisstufe 3 gilt für das Gesamtnetz.

2.2 Fahrpreisermittlung

Der Fahrpreis wird anhand der Preisstufe und der in der Preistafel (siehe Anlage 4) für die einzelnen Fahrausweise und Preisstufen dargestellten Preise ermittelt. Für das Gebiet der Stadt Nienburg werden besondere Jahres-Abonnements angeboten (siehe Punkt 4.3.3 Absatz 2).

Tickets der Preisstufe 3 gelten für das Gesamtnetz.

3. Tickets für das VLN-Tarifgebiet

- EinzelTicket
- 5erTicket
- TagesTicket
- 7-TageTicket
- MonatsTicket
- Übertragbares und nicht übertragbares KlimaAbo
- Übertragbares und nicht übertragbares Jahres-AboTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- Übertragbares Schiet-WetterTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- FamilienTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- SeniorenTicket
- Kinder-EinzelTicket
- Kinder-5erTicket
- Kinder-TagesTicket
- Schüler-WochenTicket

- Schüler-MonatsTicket
- Jugend-KlimaAbo
- SchuljahresTicket
- FahrradTicket

4. Tickets für Erwachsene

4.1 EinzelTicket und 5erTicket

EinzelTickets und Abschnitte des 5erTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung für eine Busfahrt.

Eine Fahrtunterbrechung, ohne notwendigen Umstieg, ist nicht gestattet. Ist ein Umsteigen erforderlich, ist der nächste Anschlussbus zu nutzen. Rundfahrten sind nicht erlaubt.

4.2 TagesTicket

TagesTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der jeweils gelösten Tarifzone(n).

Das TagesTicket ist übertragbar.

4.3 Zeittickets

Zeittickets für Erwachsene sind das 7-TageTicket, das MonatsTicket, das SeniorenTicket 63plus, das KlimaAbo, die besonderen im Bereich der Stadt Nienburg geltenden Jahres-Abonnements und das Schiet-WetterTicket.

Alle Zeittickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der jeweils gelösten Tarifzone(n) bzw. des Gebiets der Stadt Nienburg.

Möchte ein Fahrgast sein Zeitticket für eine Fahrt über den Geltungsbereich seines Zeittickets hinaus nutzen, so muss er nur die zusätzlich befahrene(n) Zone(n) nachlösen. Die Distanz von der gelösten in die nachgelöste Zone wird durch das zusätzlich gelöste Einzelticket abgedeckt. Die nachgelöste(n) Zone(n) müssen sich im Linienvverlauf der genutzten Buslinie(n) direkt an eine Tarifzone anschließen, in welcher das Zeitticket gültig ist.

Zeittickets sind grundsätzlich nicht übertragbar und nur gültig, wenn in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Ticket, der Name und Vorname des Ticketinhabers bzw. der Ticketinhaberin, gut lesbar eingetragen ist. Diese Angabe ist vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Der Ticketnutzer bzw. die Ticketnutzerin muss sich bei einer Ticketkontrolle mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Ausnahmen gelten für das übertragbare Klima-Abo sowie für das übertragbare Jahres-AboTicket und das Schiet-WetterTicket für das Gebiet der Stadt Nienburg.

Für die unter Punkt 4.3 genannten Zeittickets ist keine Kundenkarte erforderlich.

4.3.1 7-TageTicket

Das 7-TageTicket gilt einschließlich des Lösungstages bzw. Tages der Entwertung, der vom Fahrgast frei gewählt werden kann, für sieben aufeinander folgende Tage.

Das 7-TageTicket ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn in dem dafür vorgesehenen Feld der Name und Vorname des Ticketinhabers bzw. der Ticketinhaberin gut lesbar in Druckbuchstaben eingetragen ist.

4.3.2 MonatsTicket

MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat an allen Tagen von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Sonnabend, gelten die Tickets bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Das MonatsTicket ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn in dem dafür vorgesehenen Feld der Name und Vorname des Ticketinhabers bzw. der Ticketinhaberin gut lesbar in Druckbuchstaben eingetragen ist.

4.3.3 Jahres-Abonnement

Auf Antrag wird vom VLN ein KlimaAbo als Jahres-Abonnement ausgegeben. Dieses kann wahlweise als übertragbares oder persönliches Ticket bestellt werden. Dazu muss der Landkreis Nienburg/Weser ermächtigt werden, den Fahrpreis monatlich oder jährlich im Voraus bis auf weiteres - mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten - abzubuchen. Die Einzugsermächtigung muss mindestens zum 10. des Vormonats vor dem ersten Geltungstag des Jahres-Abonnements vorliegen.

In Einzelfällen behält sich der VLN eine Bonitätsprüfung durch eine Anfrage bei einer Wirtschaftsauskunftei vor.

Nach 12 Monaten verlängert sich das Abonnement jeweils zum 10. eines Monats für den vollen Folgemonat. Nach dem ersten Vertragsjahr kann das Abo monatlich bis zum 10. des jeweiligen Monats mit Wirksamkeit zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich beim VLN erfolgen. Gültige Jahres-Abotickets sind bis zum ersten des gekündigten Monats beim VLN abzugeben. Sonst ist die Kündigung nichtig und das Abonnement muss weiterhin bezahlt werden.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis vom VLN fristlos gekündigt werden. Kann der monatliche Abonnementbetrag nicht eingezogen werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein zusätzliches Bearbeitungsgeld in Höhe von 5,00 € zzgl. der gängigen Bankspesen erhoben.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Einrichtung eines Abonnements werden die geltenden Datenschutzbestimmungen nach der DSGVO be-

Tickets aus unbezahlten oder nur teilbezahlten Abonnements verbleiben im Eigentum der ausgebenden Stelle und können durch das Fahr-, Dienst- und Kontrollpersonal eingezogen werden.

(1) KlimaAbo

Das KlimaAbo besteht aus einem 12 Monate gültigen Ticket im Scheckkarten-Format, welches den Fahrgästen zugeschickt wird. Es ist vom 1. Kalendertag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, bis zum letzten Kalendertag des 12. darauffolgenden Monats gültig. Der Gültigkeitszeitraum ist auf dem Ticket abgebildet.

Bei einem persönlichen KlimaAbo wird der Name des Antragstellers bzw. der Antragstellerin auf dem Ticket eingedruckt. Bei einem übertragbaren KlimaAbo ist das Wort „übertragbar“ im Namensfeld eingedruckt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements wird für jeden bis zur Kündigung abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden MonatsTickets in der Preisstufe des gekündigten KlimaAbos nacherhoben. Erfolgt die Kündigung aufgrund einer Tarifierungsanpassung, wird auf die Erhebung des Differenzbetrages verzichtet, wenn die Kündigung innerhalb von 10 Werktagen nach der persönlichen Benachrichtigung zur Tarifierungsanpassung erfolgt.

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils mit Gültigkeit ab dem 1. eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 10. des Vormonats beim VLN vorliegt.

Ein Verlust eines KlimaAbo - Tickets ist dem VLN sofort zu melden. Bei einem übertragbaren KlimaAbo besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets. Gegen Zahlung einer Gebühr von 25,00 € kann auf Antrag ein Ersatzticket für ein persönliches KlimaAbo ausgestellt werden. Gestohlene Tickets werden nach Vorlage einer polizeilichen Diebstahlanzeige gegen eine Gebühr von 15,00 € ersetzt.

Der VLN ist berechtigt, für den Gültigkeitszeitraum des verloren gegangenen KlimaAbo - Tickets die jeweiligen Beträge weiterhin abbuchen zu lassen.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene KlimaAbo - Tickets müssen beim VLN neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird vom VLN mit 15,00 € berechnet.

(2) Besondere Jahres-Abonnements für das Gebiet der Stadt Nienburg (NienburgTickets)

Für das Gebiet der Stadt Nienburg werden übertragbare und nicht übertragbare Jahres-AboTickets und nicht übertragbare Familien-Tickets ausgegeben, wenn die SBG ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich oder jährlich im Voraus vom Girokonto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abzubuchen.

In Einzelfällen behält sich die SBG eine Bonitätsprüfung durch eine Anfrage bei einer Wirtschaftsauskunftei vor.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis von der SBG fristlos gekündigt werden.

NienburgTickets können auch bar im Kundencenter der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH bezahlt werden.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (außer bei Fahrpreis-erhöhungen) wird für jeden bis zur Rückgabe abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden MonatsTickets auf die Fahrpreiserstattung angerechnet. Erfolgt die Kündigung aufgrund einer Tarifierhöhung, wird auf die Erhebung des Differenzbetrages verzichtet, wenn die Kündigung innerhalb von 10 Werktagen nach der persönlichen Benachrichtigung zur Tarifierhöhung erfolgt.

Eine Kundenkarte ist nicht erforderlich.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene NienburgTickets müssen bei der SBG neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird von der SBG mit 15,00 € berechnet.

Die Teilnahme am Abonnement des NienburgTickets ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 15. des Vormonats bei der SBG vorliegt. Für die Ausstellung von FamilienTickets muss der Antragsteller der SBG eine aktuelle Meldebestätigung der Stadt Nienburg/W vorlegen, in welcher die gemeinsame Haushaltsgemeinschaft bestätigt wird.

Das Abonnement verlängert sich nicht automatisch. Für eine erneute Teilnahme muss ein neuer Antrag mit aktueller Meldebescheinigung bis zum 15. des Vormonats bei der SBG gestellt werden.

1. Jahres-AboTickets für das Gebiet der Stadt Nienburg

1.1 Übertragbares Jahres-AboTicket

Für das übertragbare Jahres-AboTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Aufgrund der Übertragbarkeit besteht bei einem Verlust kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets und Fahrgelderstattung. Wird der Fahrpreis im Lastschriftverfahren monatlich abgebucht, ist die SBG berechtigt, für den Gültigkeitszeitraum des verloren gegangenen Tickets die jeweiligen Beträge weiterhin abbuchen zu lassen.

1.2 Nicht übertragbares Jahres-AboTicket

Für das nicht übertragbare Jahres-AboTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Das nicht übertragbare Jahres-AboTicket muss mit einem aktuellen Passbild des Inhabers versehen werden. Das entsprechende Passbild ist bei der Beantragung vorzulegen.

Ein Verlust des nicht übertragbaren Jahres-AboTickets ist der SBG sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 25,00 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

2. Schiet-WetterTicket

Das Schiet-WetterTicket ist jeweils in der Zeit vom 01. November des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres gültig. Der Fahrpreis muss bei Kauf gezahlt werden.

Das Schiet-WetterTicket ist übertragbar.

Für das Schiet-WetterTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Aufgrund der Übertragbarkeit besteht bei einem Verlust kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets.

3. FamilienTicket

FamilienTickets werden an maximal zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene und alle im selben Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren (nur Erst-Wohnsitz) ausgegeben. Je Person wird ein Ticket ausgegeben.

Dem Abonnementantrag ist eine aktuelle Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes beizufügen, aus dem hervorgeht, dass alle Personen, für die ein Ticket ausgestellt werden soll, einen gemeinsamen Erstwohnsitz (Haushaltsgemeinschaft) im Stadtgebiet Nienburg/Weser haben.

Bei einem FamilienTicket wird der Name des Inhabers auf dem Ticket eingedruckt. Das Ticket wird zusätzlich mit einem aktuellen Passbild des Inhabers versehen. Das entsprechende Passbild muss bei der Beantragung vorliegen.

Das Abonnement verlängert sich nicht automatisch. Eine Verlängerung muss bis zum 10. des letzten Monats im Gültigkeitszeitraum neu beantragt werden. Dem Abonnementantrag ist erneut eine aktuelle Meldebescheinigung sowie aktuelle Passbilder beizufügen. Verlängerte FamilienTickets können im zweiten Jahr der Gültigkeit monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 10. eines Monats bei der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH eingehen und gilt mit Wirksamkeit zum Monatsende. Gültige Tickets sind bis zum ersten des gekündigten Monats im Kundencenter der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH abzugeben. Erfolgt die Rückgabe der gültigen Tickets nicht fristgerecht und/ oder vollständig, ist die Kündigung nichtig und das Abonnement muss weiterhin bezahlt werden.

Für das FamilienTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6, Absatz 2 nicht.

Ein Verlust des FamilienTickets ist der SBG sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 25,00 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

4.3.4 SeniorenTicket

Fahrgäste im Alter von mindestens 63 Jahren können ein SeniorenTicket für einen Kalendermonat erwerben.

Das SeniorenTicket gilt für den eingetragenen Kalendermonat an allen Tagen von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Sonnabend, gelten die Tickets bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Das SeniorenTicket ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn in dem dafür vorgesehenen Feld der Name und Vorname des Ticketinhabers / der Ticketinhaberin gut lesbar und in Druckbuchstaben mit einem nicht radierbaren Stift in Druckbuchstaben eingetragen ist.

Die Fahrgäste müssen ihr Alter auf Nachfrage des Fahr- oder Prüfpersonals nachweisen können, so dass ein amtliches Dokument mit Lichtbild und Geburtsdatum auf jeder Fahrt mit dem SeniorenTicket mitzuführen ist.

Das SeniorenTicket wird in zwei Preisstufen ausgegeben: in Preisstufe 1, nur gültig in der Startzone und in Preisstufe 2, gültig im VLN-Gesamtnetz.

Die Mitnahmeregelung für das SeniorenTicket gilt an Samstagen, sonn- und feiertags für eine weitere Person im Alter von mindestens 63 Jahren und bis zu drei Kindern. Anstelle eines Kindes gilt diese Regelung auch für einen Hund.

5. Tickets für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende

5.1 Kinder-EinzelTicket und Kinder-5erTicket

An Kinder von 6 bis 14 Jahren werden Kinder-EinzelTickets und Kinder-5erTickets zu einem ermäßigten Preis ausgegeben. Kinder-EinzelTickets und Abschnitte des Kinder-5erTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung. Ist ein Umsteigen erforderlich, ist der nächste Anschlussbus zu nehmen.

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn sie begleitet werden. Die Begleitperson muss mindestens 6 Jahre alt sein.

5.2 Kinder-TagesTicket

Kinder von 6 bis 14 Jahren können ein Kinder-TagesTickets nutzen. Das Ticket gilt nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der jeweils gelösten Tarifzone(n).

Das TagesTicket ist übertragbar auf andere Kinder von 6 bis 14 Jahren.

5.3 Ermäßigte Zeittickets für Schülerinnen, Schüler, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die folgenden Zeittickets werden ermäßigt angeboten: Schüler-WochenTicket, Schüler-MonatsTicket, Jugend-KlimaAbo und SchuljahresTicket.

Alle in der jeweils gültigen Fassung des Paragraphen 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr genannten Personen (siehe Anlage 5) erhalten das Schüler-WochenTicket und das Schüler-MonatsTicket sowie das Jugend-KlimaAbo im Einzel-Abonnement.

Das SchuljahresTicket wird nur auf Anforderung des Landkreises Nienburg/ Weser als Träger der Schülerbeförderung ausgegeben.

Schüler-Zeittickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der jeweils gelösten Tarifzone(n). Sie sind nicht übertragbar.

5.3.1 Kundenkarte für Schüler-Zeittickets

Schüler-Wochen- und Schüler-MonatsTickets werden nur gegen Vorlage einer gültigen Schüler-Kundenkarte ausgegeben. Auch das SchuljahresTicket und das Jugend-KlimaAbo werden nur an berechnigte Personen ausgegeben. Die Berechnigung ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

Die Schüler-Kundenkarte muss von der Schul- bzw. Ausbildungsstätte oder dem Träger des Freiwilligendienstes bestätigt werden, bevor diese dem VLN-Kundencenter bzw. im Kundencenter der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH zur ergänzenden Eintragung vorgelegt werden. Die Karte muss vom Inhaber mit einem nicht radierbaren Stift unterschrieben werden.

Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals haben die Inhaber die rechtmäßige Benutzung eines Schüler-Wochen- bzw. Schüler-MonatsTickets z. B. mittels Lichtbildausweis oder Krankenkassenkarte nachzuweisen und ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

Schüler-Wochen- und Schüler-MonatsTickets sind nur gültig in Verbindung mit der Kundenkarte für Schüler-Zeittickets, die einen Prüfstempel des Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser oder der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH - enthalten muss.

Die missbräuchliche Nutzung eines Schüler-Zeittickets bzw. der Kundenkarte, z.B. durch Überlassung an andere Personen, hat die sofortige Einziehung des Zeittickets und/oder der Kundenkarte ohne Entschädigung zur Folge. Der Einzug erfolgt durch das Fahr-, Dienst- oder den Kontrollpersonal. Es kann in solchen Fällen die Ausgabe eines neuen SchuljahresTickets bzw. einer neuen Kundenkarte vorübergehend oder dauernd versagt werden. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Zeittickets sind ungültig und können ohne Entschädigung eingezogen werden. Gleiches gilt für gefälschte, nachgemachte oder kopierte Kundenkarten bzw. Tickets.

Die Schüler-Kundenkarte ist weiß, bei Antragstellung verbleibt ein Abschnitt beim Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser oder der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH.

5.3.2 Schüler-WochenTicket

Schüler-WochenTickets gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche.

Der Fahrgast hat die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld mit einem nicht radierbaren Stift leserlich einzutragen.

5.3.3 Schüler-MonatsTicket

Schüler-MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Sonnabend, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Der Fahrgast hat die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld mit einem nicht radierbaren Stift leserlich einzutragen.

5.3.4 Jugend-KlimaAbo

Das Jugend-KlimaAbo wird für Kinder, Vollzeitschüler, Auszubildende und (Bundes-)Freiwilligendienstleistende angeboten. Die Teilnahme am Jugend-KlimaAbo ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 10. des Vormonats beim VLN vorliegt. Der Antragsteller muss eine aktuelle Schulbescheinigung, einen aktuellen Ausbildungsnachweis oder eine aktuelle Bestätigung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes gemäß Niedersächsischem Nahverkehrsgesetz sowie ein aktuelles Passbild vorlegen. Zudem muss dem VLN eine monatliche Einzugsermächtigung für den Fahrpreis erteilt werden.

Vertragspartner kann nur eine natürliche oder juristische Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Für Minderjährige müssen ihre gesetzlichen Vertreter Vertragspartner werden. In einem solchen Fall sind Kunde und Ticketinhaber personenverschieden.

Das Jugend-Klima-Abo wird für die Preisstufen 1 und 2 angeboten. Die Preisstufe 1 gilt nur in der Startzone, die Preisstufe 2 gilt für das Gesamtnetz.

Das Jugend-Klima-Abo gilt 12 Monate und wird den Fahrgästen vom VLN zugeschickt. Das Abonnement verlängert sich nicht automatisch und muss für eine Verlängerung bis zum 10. des letzten Monats im Gültigkeitszeitraum neu beantragt werden.

Verlängerte Jugend-KlimaAbos können im zweiten Jahr der Gültigkeit monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 10. eines Monats beim VLN erfolgen und gilt mit Wirksamkeit zum Monatsende. Gültige Jugend-Klima – Abotickets sind bis zum ersten des gekündigten Monats beim VLN abzugeben. Sonst ist die Kündigung nichtig und das Abo muss weiterhin bezahlt werden.

In Einzelfällen behält sich der VLN eine Bonitätsprüfung durch eine Schufa-Anfrage vor.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis vom VLN fristlos gekündigt werden. Kann der monatliche Abobetrag nicht eingezogen werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein zusätzliches Bearbeitungsgeld in Höhe von 5,00 € zusätzlich der gängigen Bankspesen erhoben.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (außer bei Fahrpreiserhöhungen) wird für jeden bis zur Kündigung abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden Schüler-MonatsTickets in der jeweiligen Preisstufe des gekündigten Jugend-KlimaAbos nacherhoben.

Für nicht genutzte Zeiträume des Tickets besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils mit Gültigkeit ab dem 1. eines Monats möglich, wenn sie bis zum 15. des Vormonats beantragt werden.

Ein Verlust des Jugend-KlimaAbo - Tickets ist dem VLN sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 25,00 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Jugend-KlimaAbo - Tickets müssen beim VLN neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird mit 15,00 € berechnet.

5.2.5 SchuljahresTicket (SJT)

SchuljahresTickets (SJT) werden vom Landkreis Nienburg/Weser über den VLN an anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Nienburg/Weser ausgegeben. Grundlage zur Genehmigung von SJT ist die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nienburg/Weser in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Regelungen zum SchuljahresTicket-Rahmen werden in der Anlage 7 beschrieben.

SchuljahresTickets gelten für jeweils ein Schuljahr, vom 01.08 bis zum 31.07 des Folgejahres. Der monatliche Fahrpreis entspricht dem Monatspreis für das Jugend-KlimaAbo, die Abrechnung erfolgt monats-scharf. Grundsätzlich ist der Starttermin für ein SchuljahresTicket auch innerhalb eines Schuljahres jeweils zum Monatsbeginn möglich. Gleiches gilt für das Ende der Gültigkeit: entfallen die Voraussetzungen für einen Bezug, endet das SchuljahresTicket zum Ende des jeweiligen Monats, in welchem dieses Ereignis eintritt. Ein finanzieller Ausgleich an die Busunternehmen erfolgt nur für die gültigen Monate eines SchuljahresTickets.

Die Gültigkeit beinhaltet auch alle Ferientage sowie die Wochenenden und Feiertage innerhalb des Gültigkeitszeitraumes. Die Gültigkeit ist auf dem Ticket eingetragen.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene SchuljahresTickets müssen gegen Ersatztickets umgetauscht werden. Gleiches gilt für Tickets, bei denen die Klebefolie oder das Foto unter der Klebefolie fehlt. Der Austausch dieser Tickets wird mit 15,00 € berechnet.

Für verlorene SchuljahresTickets werden Ersatztickets ausgestellt. Für die Ausstellung des Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

SchuljahresTickets sind nicht übertragbar und nur mit aktuellem und fest verklebtem Passbild des Inhabers gültig.

Entfällt die Berechtigung zur Nutzung eines SchuljahresTickets, z.B. durch Umzug, Schulwechsel oder Abbruch des Schulbesuches, muss das SchuljahresTicket zurückgegeben werden. Dies kann entweder über die Schule oder direkt an den VLN erfolgen.

Ungültige SchuljahresTickets können durch das Fahr-, Dienst- oder den Kontrollpersonal eingezogen werden. Dies gilt auch bei Nutzung von SchuljahresTickets des Vorjahres.

6. Mitnahmeregelungen

Bis zu drei Kinder unter 6 Jahren können von einer Begleitperson (mindestens 6 Jahre alt) unentgeltlich mitgenommen werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Tickets ist.

Fahrgäste, die im Besitz eines der unter 4.3 bis 4.3.3 genannten Zeittickets für Erwachsene sind (Ausnahme FamilienTicket), können ganztägig an Sonnabenden, sowie an Sonn- und Feiertagen einen weiteren Erwachsenen und bis zu drei Kinder zwischen 6 bis 14 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

Die Fahrt ist vom Benutzer oder Inhaber eines der unter 4.3 bis 4.3.3 genannten Zeittickets und den mitreisenden Personen gemeinsam durchzuführen. Im Rahmen der Mitnahmeregelung kann, anstelle von höchstens einer Person, ein Hund kostenlos mitgenommen werden.

Diese Regelung gilt nicht für die nur im Gebiet der Stadt Nienburg gültigen FamilienTickets.

7. Gruppenfahrt

Personen, die in einer Gruppe von mehr als fünf Teilnehmer:innen reisen, müssen sich mindestens fünf Werktage vor Fahrtantritt anmelden, damit die Kapazitäten geprüft werden können. Eine Mitnahme von Gruppen kann nur bei vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Stehen keine ausreichenden Kapazitäten auf der gewünschten Verbindung zur Verfügung, dann muss die Gruppe auf eine spätere bzw. frühere Verbindung verwiesen werden.

Für Gruppen gibt es keine Ermäßigungen. Es sind die regulären Fahrpreise zu zahlen. Jeweils fünf Personen können zusammen ein 5er-Ticket lösen.

8. FahrradTicket

Im Verkehrsgebiet des VLN können in den Linienbussen bis zu zwei Fahrräder mitgenommen werden, wenn im Bus ausreichend Platz zur Verfügung steht. Für mitgenommene Fahrräder ist ein FahrradTicket zu lösen. Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren können ein Kinderfahrrad unentgeltlich mitnehmen.

Für mitgenommene Tretroller - ohne Motor - für Erwachsene gelten die folgenden Bestimmungen analog. Tretroller werden kostenlos befördert, wenn diese zusammengeklappt sind.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTickets sein. Das FahrradTicket gilt für jeweils eine Fahrt. Beim Umstieg ist der nächste Anschlussbus zu nutzen. Für die Rückfahrt ist ein weiteres FahrradTicket zu lösen. Rundfahrten sind nicht erlaubt.

Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Tandems, Dreiräder für Erwachsene, Segways, Fahrräder mit Hilfsmotor und Versicherungskennzeichen, E-Tretroller sowie Mofas.

E-Bikes ohne Versicherungskennzeichen werden wie ein normales Fahrrad behandelt und können entsprechend dieser Regelungen im Bus befördert werden.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.

Falträder werden kostenlos befördert, wenn sie zusammengeklappt sind. Sie gelten dann als Gepäckstück. Dies gilt auch für zusammengeklappte Fahrradanhänger. Ansonsten muss für einen Fahrradanhänger ein FahrradTicket gelöst werden.

Fahradanhänger werden kostenlos befördert, wenn ein Kleinkind damit befördert wird.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist sowie die Kapazität des Busses auf der jeweiligen Fahrt eine Beförderung von Fahrrädern zulässt.

9. Unentgeltliche Beförderung

9.1 Beförderung von schwer behinderten Menschen

Die Beförderung von behinderten Menschen, ihre Begleitperson, Führhunde, Krankenfahrräder, orthopädischen Hilfsmitteln usw. richtet sich nach §§ 228 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Berechtigte schwer behinderte Menschen mit gültigem Ausweis und Beiblatt mit gültiger Wertmarke werden unentgeltlich befördert. Dies gilt auch für die erforderliche Begleitperson und/oder Hund bei Vorliegen des Merkzeichens ‚B‘ im Schwerbehindertenausweis.

Unabhängig vom Merkzeichen ‚B‘ dürfen Menschen mit Behinderung Führ- und Begleithunde (Assistenzhunde) kostenfrei mitnehmen.

9.2 Unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamtinnen und -beamten

Polizeibeamte der Länder und der Bundespolizei sowie Mitarbeiter der kommunalen Ordnungsämter im Landkreis Nienburg/Weser werden unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen oder sich beim Einstieg dem Fahrpersonal mittels Dienstaussweis zu erkennen geben.

10. Tarifliche Sonderangebote im VLN-Tarifgebiet

Der VLN kann während eines jeweils begrenzten Zeitraumes und zu bestimmten Anlässen besondere Fahrausweise als tarifliches Sonderangebot ausgeben. Hierzu zählen z.B. auch Fahrausweise, die als Bestandteil einer Eintritts- oder Berechtigungskarte (KombiTicket) zu Veranstaltungen (Konzerte, Messen, etc.) ausgegeben werden.

Für diese Fahrausweise werden Umfang und Voraussetzung der Fahrtberechtigung jeweils gesondert festgelegt und bekannt gemacht.

Jede Änderung eines solchen Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig.

Die Nichtnutzung eines solchen Fahrausweises begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Die Übertragbarkeit eines solchen Fahrausweises ist ausgeschlossen.

11. Anerkennung von Schienenfahrausweisen

11.1 Niedersachsen-Ticket

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten VLN-Tarifgebiet als Fahrausweis auf allen Buslinien anerkannt.

11.2 NITAG - Anschlussmobilität

Relationsbezogene Einzel- und Rückfahrscheine des Niedersachsentarifs berechtigen im gesamten VLN-Tarifgebiet zur Nutzung der Linienbusse für die direkte Anschlussfahrt bzw. Zubringerfahrt zu einem der Bahnhöfe im Landkreisgebiet (Eystrup, Leese-Stolzenau, Linsburg oder Nienburg/Weser). Als Anschlussmobilität sind keine Rundfahrten erlaubt.

Die genauen Regelungen zur Anschlussmobilität für Fahrscheine des Niedersachsentarifes im VLN-Verkehrsgebiet enthält die Anlage 6 zum VLN-Tarif.

Auf allen Fahrten gelten die Beförderungsbedingungen des VLN. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt wird.

Tickets zum Niedersachsentarif werden auch als HandyTicket ausgegeben.

12. Deutschlandticket

Das Deutschlandticket wird im gesamten VLN-Tarifgebiet als Fahrausweis auf allen Buslinien anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (siehe Anlage 8).

13. Besondere Bestimmungen für die Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Tarifangebote aus dem VBN-Verkehrsgebiet werden für den ein- und ausbrechenden Verkehr in der Samtgemeinde Hoya anerkannt. Das sind die VLN-Tarifzonen: 3 (Hoya Süd), 4 (Hoya Nord) und 5 (Eystrup).

Für den ein- und ausbrechenden Verkehr gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des VBN (Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH).

14. Besondere Bestimmungen für die Ortschaften Bad Rehburg, Münchehagen, Rehburg und Winzlar

Tarifangebote aus dem GVH/ÜSTRA-Verkehrsgebiet werden für den ein- und ausbrechenden Verkehr in die Ortschaften Bad Rehburg, Münchehagen, Rehburg und Winzlar anerkannt. Dies gilt für Teilbereiche der VLN-Tarifzone 10 (Rehburg-Loccum).

Für den ein- und ausbrechenden Verkehr gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des GVH (Großraum-Verkehr Hannover GmbH).

15. Besondere Bestimmungen für Busfahrtscheine der Linie 138

Busfahrtscheine der Linie 138 für den ein- oder ausbrechenden Verkehr aus dem Landkreis Diepholz in den Landkreis Nienburg/Weser beinhalten eine integrierte Anschlussmobilität für die Stadt- und Regionalbusse im Verkehrsgebiet des VLN innerhalb der jeweils gelösten VLN-Tarifzone. Die Anschlussmobilität bezieht sich auf die direkte Anschlussfahrt zur Linie 138 und umfasst eine VLN-Tarifzone.

Tickets für den ein- und ausbrechenden Verkehr der Linie 138 werden auf den Linien der SBG und den Linien des VLN nicht verkauft.

16. Besondere Bestimmungen für die Linie 31

Auf Fahrten innerhalb der VLN-Tarifzone 17 (Rethem) gilt der Tarif der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis.

Auf den Bussen der Linie 31 wird nur ein eingeschränktes Ticketsortiment für den Tarif der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis verkauft.

Auf Fahrten zwischen dem Tarifgebiet der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis und dem VLN-Tarifgebiet gilt der VLN-Tarif.

17. Besondere Bestimmungen für die Linie 70

Auf Fahrten innerhalb der Stadt Rahden (VLN-Tarifzone 14) gilt der Westfalentarif.

Auf den Bussen der Linie 70 kann nur ein eingeschränktes Sortiment der Preisstufe 1 im Westfalentarif erworben werden.

Auf Fahrten zwischen der Stadt Rahden und dem Landkreis Nienburg/Weser gilt der VLN-Tarif.

18. Beförderung von Tieren und Sachen

Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, soweit der Kinderwagen von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird. Diese ist für die Sicherung des Kinderwagens verantwortlich.

Kleintiere - auch kleine Hunde – werden kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden.

Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen im Bus angeleint sein. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahr-, Dienst-, oder Prüfpersonals ausreichend Platz vorhanden ist. Für diese Hunde wird der Fahrpreis eines Kinder-EinzelTickets der jeweiligen Preisstufe erhoben.

Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist verboten.

Des Weiteren gelten für die Mitnahme von Sachen und Tieren § 12 und § 13 der Beförderungsbedingungen des VLN in der jeweils gültigen Fassung.

19. Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 25,00 € zu zahlen.

20. Datenschutz

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DSGVO verarbeitet.

21. Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UStG enthalten.

22. Beförderungsbedingungen

Auf allen in den VLN-Tarif einbezogenen Linien und Strecken gelten die Beförderungsbedingungen des VLN in der jeweils gültigen Fassung.

Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sind unter www.vln-nienburg.de einsehbar.

23. Anerkennung und Ausgabe von HandyTickets

Der VLN plant die Einführung von HandyTickets. Sobald dies technisch umgesetzt ist, werden die Anwendungsregularien für das VLN-HandyTicket über eine Anlage 9 zum VLN-Tarif geregelt.

Bereits jetzt werden im VLN-Tarif HandyTickets anerkannt, deren Gültigkeit sich auf das VLN-Tarifgebiet erstrecken. Dies betrifft Tickets von GVH/ÜSTRA, VBN und NITAG für ein- und/oder ausbrechende Verkehre sowie das Deutschland-Ticket auch für Busfahrten innerhalb des VLN-Tarifgebiets.

Für die Nutzung eines HandyTickets im VLN-Tarifgebiet muss das gebuchte Ticket auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon geladen sein. Das HandyTicket muss dem Fahrpersonal bei Eintritt in den Bus zur Sichtkontrolle vorgezeigt und sofern vorhanden per Scan über den Fahrscheindrucker eingecheckt werden.

Das gebuchte Ticket ist auf Verlangen dem Fahr-, Dienst-, oder Prüfpersonal vorzuzeigen und ggf. das Mobiltelefon zur Kontrolle auszuhändigen. Die Anzeige von Screenshots oder ähnliches ist nicht zulässig und wird als Fahrt ohne gültiges Ticket geahndet und ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben; das Ticket muss in der jeweiligen Ticket-App vorgezeigt werden. Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrtberechtigung ist der Kunde verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung der Fahrtberechtigung muss vor Fahrtantritt anderweitig ein gültiges Ticket erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrtberechtigung bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket geahndet und ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

Das über das HandyTicket erstellte Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann. Kann die Identität nicht nachgewiesen werden, wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket geahndet und ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

Anlage 1 zum VLN-Tarif

VLN-Haltestellen außerhalb des Landkreises Nienburg/Weser für den ein- bzw. ausbrechenden Verkehr

- Brunnenborstel
- Harbergen, Bahnhofstraße
- Rethem, Rodewalder Straße
- Rahden, Markt
- Rahden, Bahnhof
- Rahden, Schulzentrum/ZOB
- Rahden-Stelle, Siedlung
- Rahden-Stelle, Ulmenhof
- Rahden-Tonnenheide, Grabenkamp
- Rahden-Tonnenheide, Hahnenkamp
- Stöcken, B 209

Anlage 2 zum VLN-Tarif

Die Kooperationspartner des VLN

- MittelWeserBus, Nienburg/Weser
- MKB-MühlenkreisBus GmbH, Minden/Westfalen
- ÜSTRA/regiobus Hannover GmbH, Hannover
- Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH, Nienburg/Weser
- Verkehrsbetriebe Diepholz Süd (VDS) GmbH & Co. KG, Vechta
- Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH, Hoya

Anlage 3 zum VLN-Tarif

VLN-Tarifzonenplan

Legende

- 6** Tarifzone mit allen Städten und Gemeinden, die zu dieser Tarifzone gehören
- Gemeinden oder Ortsteile (OT), die zu mehreren Tarifzonen gehören
- Der VLN-Tarif gilt ausschließlich für den ein- bzw. ausbrechenden Verkehr auf der VLN-Linie 31



Fahrpreise:

Für Fahrten innerhalb einer Tarifzone gelten die Fahrpreise der Preisstufe 1. Bei Fahrten in eine benachbarte Tarifzone gilt die Preisstufe 2, bei allen Fahrten darüber hinaus gilt die Preisstufe 3. Die Preisstufe 3 gilt für das Gesamtnetz.

Bei Ortschaften, die auf der Tarifgrenze liegen, gilt für Fahrten in die angrenzende Tarifzone jeweils die Preisstufe 1; Beispiel: Vom Ortsteil (OT) Stolzenau können die Tarifzonen Stolzenau (Zone 12), Leese (Zone 11) oder Steyerberg (Zone 15) mit der Preisstufe 1 erreicht werden. Bitte beachten Sie, dass die Weser von unseren Bussen nur in Hoya Stadt, Nienburg und Stolzenau gequert wird.

Anlage 4 zum VLN-Tarif

Preistafel des Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser (VLN)

1. Tickets für Erwachsene			
Preisstufe	1 €	2 €	3 €
1.1 EinzelTicket	2,60	3,40	4,60
1.2 5erTicket (Preis je Fahrt)	11,00 (2,20)	14,50 (2,90)	19,50 (3,90)
1.3 TagesTicket übertragbar	5,10	6,40	8,50
1.4 7-TageTicket persönlich	17,00	24,00	31,00
1.5.1 MonatsTicket persönlich	44,00	58,00	63,00
1.5.2 KlimaAbo persönlich oder übertragbar (Preis pro Monat)	384,00 (32,00)	504,00 (42,00)	
1.6 SeniorenTicket für Fahrgäste ab 63 Jahre	35,20	46,40	

2. Ticket für den Nahverkehr in Deutschland	Abopreis pro Monat
Gültigkeit im VLN-Gesamtnetz sowie bundesweit im Nahverkehr	€
2.1 Deutschlandticket (<i>im Abo, monatlich kündbar</i>) nur Online-Erwerb, z.B. über die FahrPlaner-App	63,00

3. Tickets für Kinder, Schüler:innen und Auszubildende

Preisstufe	1 €	2 €	3 €
3.1 Kinder-EinzelTicket für Kinder von 6 bis 14 Jahren	1,30	1,70	2,20
3.2 Kinder-5erTicket für Kinder von 6 bis 14 Jahren (Preis je Fahrt)	5,50 (1,10)	7,40 (1,48)	9,60 (1,92)
3.3 Kinder-TagesTicket übertragbar für Kinder von 6 bis 14 Jahren	2,50	3,20	4,20
3.4 Schüler-WochenTicket persönlich	12,50	18,60	23,20
3.5.1 Schüler-MonatsTicket persönlich	31,00	43,50	47,20
3.5.2 Jugend-KlimaAbo persönlich (Preis pro Monat)	288,00 (24,00)	378,00 (31,50)	

4. Besondere Jahres-Abonnements für das Gebiet der Stadt Nienburg	Preis pro Monat €	Preis pro Jahr €
4.1 Jahres-AboTicket (übertragbar) und Jahres-AboTicket (nicht übertragbar)	30,00	360,00
4.2 FamilienTicket	62,00	744,00
4.3 Schiet-WetterTicket nur jeweils gültig vom 01.11. des laufenden bis 31.03. des folgenden Jahres	187,50	

5. Sondertickets Gültigkeit im VLN-Gesamtnetz	Preis pro Fahrt €
5.1 FahrradTicket	3,00

Anlage 5 zum VLN-Tarif

Verordnung
über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen
im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV)
v. 2. August 1977 (BGB) I S 1460),
zuletzt geändert durch Art)5 Nr. 3 G v. 23.03.2005 I 931
(Auszug)

Auf Grund des durch das Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S 2439) eingefügten § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne von § 45 a Abs. 1 des Gesetzes sind
1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb des betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Anlage 6 zum VLN-Tarif

1. Anerkennung von relationsbezogenen Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität)

Der Niedersachsentarif ist der gemeinsame Tarif für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und gilt für Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in Niedersachsen.

Relationsbezogene Fahrscheine des Niedersachsentarifs werden gemäß nachstehenden Regelungen im Vor- oder Nachlauf zu einer SPNV-Fahrt im VLN-Tarifgebiet anerkannt:

1.1 Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte)

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der „Anschlussmobilität“ ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit allen Bussen im gesamten VLN-Tarifgebiet. Zur Verdeutlichung der Geltung ist auf der Fahrkarte für den Start- und/oder Zielbahnhof ein entsprechender Zusatz aufgedruckt. Für die Beförderung von Kindern im Zuge der Anschlussmobilität gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die Fahrkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben. Dies sind z.B. die Verkaufsstellen und Automaten an den Bahnhöfen in Niedersachsen.

1.2 Zeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten, Abo, Schülerzeitkarten)

Zur Nutzung der Verkehrsmittel im VLN-Tarifgebiet im Vor- oder Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung als Anschlusszeitkarte im VLN-Tarifgebiet richtet sich dabei nach der Geltungsdauer der Zeitkarte im Niedersachsentarif gemäß dem Fahrkartenaufdruck. Der örtliche Geltungsbereich im VLN-Tarifgebiet umfasst das gesamte VLN-Tarifgebiet. Es gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und nur in Verbindung mit einer Zeitkarte des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

1.3 Örtliche Geltungsbereiche

Der örtliche Geltungsbereich für die vier Bahnhöfe im Landkreis Nienburg/Weser, die Bahnhöfe Eystrup, Leese-Stolzenau, Linsburg und Nienburg/Weser, umfassen das gesamte VLN-Tarifgebiet.

1.4 Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Tarifbestimmungen des VLN sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

2. Anerkennung des Niedersachsen-Ticket

Das Niedersachsen-Ticket wird in allen Bussen und im gesamten VLN-Tarifgebiet gemäß der jeweils geltenden ‚Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif‘ anerkannt.

Es handelt sich um ein Produkt des Niedersachsentarifes, das auch in den Bussen im VLN-Tarifgebiet verkauft wird.

2.1 Geltungsumfang

Es gelten die ‚Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif‘ insbesondere Teil III Beförderungsentgelte und Fahrkarten Abschnitt 5. Relationslose Fahrkarten in der jeweils aktuellen Version. Weitere Informationen zu Geltungsbereich und –dauer können auch unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden: <http://www.niedersachsentarif.de>; Stichworte *Beförderungsbedingungen* und/oder *Niedersachsen-Ticket*.

Ein Niedersachsen-Ticket kann genutzt werden von bis zu fünf Personen und maximal drei Kindern im Alter zwischen 6 und 14 Jahre sowie beliebig vielen Kindern bis einschließlich 5 Jahre. Die Beförderung dieser hier genannten Kinder erfolgt unentgeltlich. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt. Ansonsten muss die jeweilige Nutzerzahl beim Kauf angegeben werden.

Mitgeführte entgeltspflichtige Hunde gemäß Teil II Ziffer 9.3 werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl je Hund wie eine zahlende Person berücksichtigt.

Ein Niedersachsen-Ticket gilt ab 0:00 Uhr an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Nahverkehr bis 3.00 Uhr des Folgetages.

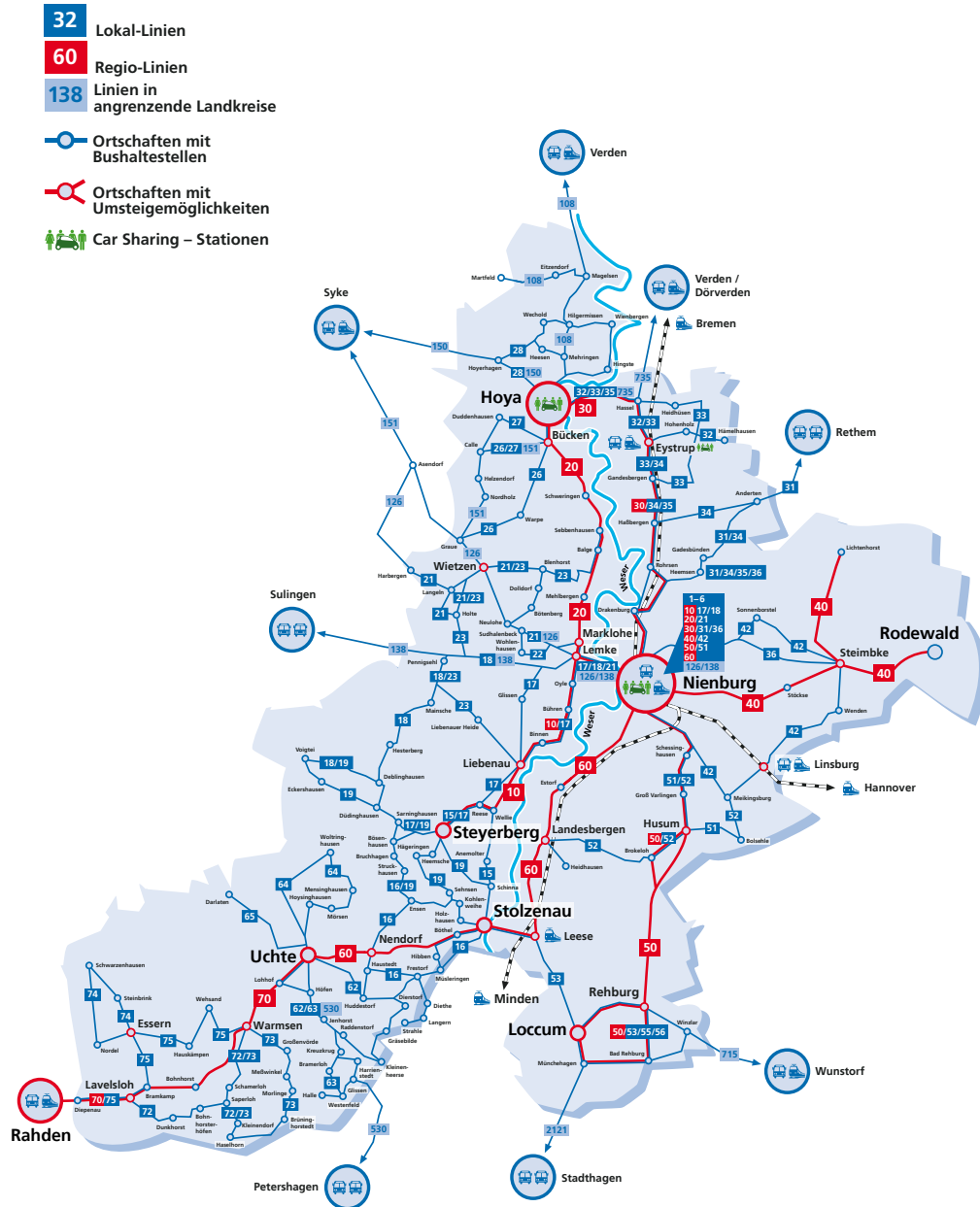
Ein Niedersachsen-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern der Fahrkarte Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen gut lesbar eingetragen sind. Diese Angaben sind vor

Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen. Bei der Mitnahme eines Hundes anstelle einer Person ist an vorgesehener Stelle auf dem Niedersachsen-Ticket die Bezeichnung „Hund“ einzutragen.

2.2 Umtausch/Erstattung

Niedersachsen-Tickets sind grundsätzlich vom Umtausch und der Erstattung ausgeschlossen.

Linienetzplan



Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser

Verwaltung und Organisation der **Regionalbus-Linien**, der **SchuljahresTickets** und **(Jugend-)KlimaAbos**.

Wilhelmstr. 30
31582 Nienburg

Tel.: 05021 926297
E-Mail: vln@kreis-ni.de

www.vln-nienburg.de

 Bahnhof

Öffnungszeiten:

Mo – Fr: 8:00 bis 12:00 Uhr

Mo + Do: 13:00 bis 16:00 Uhr



www.vln-nienburg.de



Verkehrsservice
Landkreis Nienburg/Weser

Stadtbus Kundencenter

Ansprechpartner für den Verkauf von **Tickets**, **Fahrplan- und Tarifauskünften**, **Informationen zum Busverkehr**, **Fundsauchenausgabe**.

Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 43
31582 Nienburg

Tel.: 05021 6089900
E-Mail: info@stadtbus-nienburg.de

www.stadtbus-nienburg.de

 City Treff &  Marienstraße
(200 m Entfernung)

Öffnungszeiten:

Mo – Do: 8:00 bis 16:00 Uhr

Fr: 8:00 bis 15:00 Uhr




STADTBUS
NIENBURG